



**Universität
Zürich^{UZH}**

Ausführungsreglement zum Finanzrecht der Universität Zürich (ARF-UZH)

(vom 21. Januar 2021)

Ausführungsreglement zum Finanzrecht der Universität Zürich (ARF-UZH)

(vom 21. Januar 2021)

Die Universitätsleitung

gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11), § 3 des Finanzreglements der Universität Zürich vom 16. November 2009 (Finanzreglement, LS 415.112) sowie § 63 Abs. 4 und § 67 Abs. 1 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (LS 415.21)

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Entwicklungs- und Finanzplanung, die Berichterstattung, die Finanzkompetenzen sowie die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verwertung von geistigem Eigentum sowie bei Beteiligungen.

² Es gilt für die Organe und Angehörigen der Universität Zürich (UZH) sowie der Vertragsspitäler, soweit sie für die UZH tätig sind

2. Planung und Berichterstattung

Entwicklungs- und Finanzplanung

§ 2 ¹ Die Entwicklungs- und Finanzplanung erfolgt rollend für vier Jahre auf der Basis der strategischen Ziele der UZH. Sie findet Eingang in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) des Kantons Zürich.

² Der Entwicklungs- und Finanzplan der UZH besteht aus:

- a. der Entwicklungsplanung mit inhaltlichen Aussagen zu den wichtigsten Zielen und Vorhaben im Planungszeitraum,
- b. der Finanzplanung mit Anträgen auf Anpassung des Finanz- und/oder des Stellenbudgets,
- c. der Lehrstuhlplanung mit Anträgen zur Schaffung, Wiederbesetzung, Umwandlung, oder Aufhebung von Lehrstühlen.

Budgetierung

§ 3 ¹ Das Budget legt die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr fest.

² Das erste Jahr der Finanzplanung bildet die Budgetvorgabe.

³ Die Universitätsleitung beschliesst über die Verteilung des Budgets und die Anordnung von Massnahmen bei Defiziten.

Jahresbericht

§ 4 Der Jahresbericht enthält neben der Jahresrechnung, die Berichterstattung zu den wichtigsten Entwicklungen des Kalenderjahres und statistische Angaben, unter anderem die Studierenden-, Abschluss- und Personalzahlen.

3. Finanzen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 5 ¹ Die Ausgaben- und Einnahmenkompetenzen gelten für Rechtsgeschäfte, die finanzielle Verpflichtungen oder Forderungen der UZH zum Gegenstand haben (finanzwirksame Rechtsgeschäfte). Finanzwirksame
Rechtsgeschäfte

² Betrifft ein Rechtsgeschäft mehrere Verantwortungsbereiche, mehrere Einheiten, mehrere Fakultäten oder mehrere Bereiche der Mitglieder der Universitätsleitung, so einigen sich die Beteiligten vorab, wer die Ausgaben oder Einnahmen bewilligt. Sie dokumentieren diese Entscheidung.

³ Für Ausgaben bei baulichen Projekten gilt das Reglement über die Zuständigkeiten im Immobilienwesen der Universität Zürich vom 17. Dezember 2018 (LS 415.117.1). Für Spesen gilt das Reglement über die Spesenvergütung an der Universität Zürich (Spesenreglement UZH) vom 6. Juni 2013.

§ 6 ¹ Die finanziellen Mittel der UZH werden auf Kostenstellen und Projekten von den dafür Verantwortlichen abgewickelt. Finanzielle
Aufbaustruktur

² Kostenstellen und Projekte werden in Verantwortungsbereichen zusammengefasst.

³ Verantwortungsbereiche werden in Einheiten zusammengefasst.

⁴ Das Finanzhandbuch der Universität Zürich bezeichnet die Einheiten und die Einheiten mit erweiterter Ausgabenkompetenz.

⁵ Einheiten der Fakultäten unterstehen der Dekanin oder dem Dekan, Einheiten der Zentralen Dienste einem Mitglied der Universitätsleitung.

2. Abschnitt: Ausgaben

§ 7 ¹ Über einmalige Ausgaben entscheiden Einmalige Ausgaben

- a. bis Fr. 10'000 die Kostenstellen- oder Projektverantwortlichen,
- b. über Fr. 10'000 bis Fr. 50'000 die Leitungen der Verantwortungsbereiche,
- c. über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 die Leitungen der Verantwortungsbereiche mit der Leitung ihrer Einheit,
- d. über Fr. 100'000 bis Fr. 250'000
 - die Leitungen der Verantwortungsbereiche mit der Dekanin oder dem Dekan in den Fakultäten,
 - die Leitungen der Verantwortungsbereiche mit dem zuständigen Mitglied der Universitätsleitung in den Zentralen Diensten,
 - die Leitungen der Verantwortungsbereiche mit der Leitung der Einheit in Einheiten mit erweiterter Ausgabenkompetenz,
 - die Mitglieder der Universitätsleitung in ihren Zuständigkeitsbereichen allein.
- e. über Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 zwei Mitglieder der Universitätsleitung,
- f. über Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 die Universitätsleitung,
- g. über Fr. 1'000'000 der Universitätsrat.

² Über neue Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 entscheidet der Kantonsrat.

Wiederkehrende
Ausgaben

- § 8** ¹ Über wiederkehrende Ausgaben entscheiden
- a. bis Fr. 10'000 pro Jahr die Kostenstellen- oder Projektverantwortlichen,
 - b. über Fr. 10'000 bis Fr. 50'000 pro Jahr
 - die Leitungen der Verantwortungsbereiche mit der Leitung der Einheit in Einheiten mit erweiterter Ausgabenkompetenz,
 - zwei Mitglieder der Universitätsleitung in allen anderen Einheiten.
 - c. über Fr. 50'000 bis Fr. 200'000 pro Jahr die Universitätsleitung,
 - d. über Fr. 200'000 pro Jahr der Universitätsrat.
- ² Über neue Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 pro Jahr entscheidet der Kantonsrat.

3. Abschnitt: Einnahmen

Einnahmen-
kompetenzen

- § 9** ¹ Über Rechtsgeschäfte mit Einnahmen über Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000 entscheidet die Universitätsleitung. Bei Beträgen über Fr. 3'000'000 entscheidet der Universitätsrat.
- ² Die Universitätsleitung regelt die Zuständigkeiten für Einnahmen unter Fr. 1'000'000 im Finanzhandbuch der Universität Zürich.
- ³ Abweichend von Abs. 1 gelten die folgenden Besonderheiten:
- a. Rechtsgeschäfte mit dem Schweizerischen Nationalfonds und der Europäischen Union unterliegen deren Regelungen. Sofern in diesen Rechtsgeschäften alle Rechte an den Forschungsergebnissen bei der UZH bleiben, werden Fälle mit Einnahmen von insgesamt über Fr. 1'000'000 bzw. über Fr. 3'000'000 der Universitätsleitung bzw. dem Universitätsrat periodisch zur Kenntnis gebracht.
 - b. Über Rechtsgeschäfte entscheidet der Universitätsrat gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b Finanzreglement, wenn sie drittfINANZIerte Professuren beinhalten oder wenn Haftungssummen oder Konventionalstrafen von über Fr. 1'000'000 vereinbart wurden. Über andere Rechtsgeschäfte mit besonderen Bedingungen und Auflagen, wie etwa Benennung von Infrastruktur nach den Geldgebenden oder Beschränkungen der Lehr- und Forschungsfreiheit, entscheidet die Universitätsleitung.

4. Geistiges Eigentum

1. Abschnitt: Allgemeines

Geistiges Eigentum

- § 10** ¹ Folgende Arten von geistigem Eigentum werden unterschieden:
- a. Erfindungen,
 - b. Computerprogramme und Multimediaprodukte,
 - c. andere urheberrechtlich geschützte Werke,
 - d. nicht-patentiertes biologisches Material, Know-how und Marken.
- ² Dieser Abschnitt gilt für geistiges Eigentum, welches Universitätsangestellte in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten oder im Zusammenhang damit schaffen.
- ³ Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen, wenn geistiges Eigentum allein durch finanzielle Zuwendungen Dritter entsteht.

§ 11 ¹ Vorbehältlich der Zuständigkeiten der Universitätsleitung obliegen Entscheidungen im Rahmen dieses Abschnitts der Prorektorin oder dem Prorektor Forschung. Die Betroffenen können einen Entscheid der Universitätsleitung verlangen. Zuständigkeiten

² Die Technologietransferstelle Unitectra unterstützt und überwacht sämtliche Aktivitäten zum Schutz und zur Verwertung des geistigen Eigentums.

§ 12 ¹ Universitätsangestellte, die wirtschaftlich verwertbares geistiges Eigentum schaffen, werden am finanziellen Ertrag nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beteiligt. Sie sind verpflichtet, die zuständige Stelle über geschaffenes geistiges Eigentum zu informieren. Finanzielle Beteiligung

² Mit Ausnahme der im Folgenden als persönlich gekennzeichneten Anteile sind die Einnahmen für die universitären Aufgaben der Begünstigten einzusetzen.

³ Der Anteil der Leitung der Forschungsgruppe wird in der separaten Rechnung geführt.

2. Abschnitt: Erfindungen

§ 13 ¹ Erfindungen sind Eigentum der UZH. Eigentum

² Für Erfindungen an den Vertragsspitälern gilt § 15 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16).

§ 14 ¹ Erfindungen können zum Patent angemeldet werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf Patenterteilung und Lizenzierung besteht. Patentierung

² Die Kosten der Patentanmeldung werden getragen von:

- a. dem Patentbudget der UZH und/oder,
- b. der betroffenen Einheit und/oder,
- c. einem Industriepartner, der dafür in der Regel eine (kostenpflichtige) Lizenz zur Nutzung der Erfindung erhält.

§ 15 ¹ Von den Einnahmen aus der Verwertung von Patenten werden zuerst die angefallenen oder geplanten Verwertungskosten und allfällige Kosten für Rückerstattungen an Dritte gedeckt. Einnahmen

² Von den verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) erhalten die Erfinderinnen und Erfinder persönlich ein Drittel der ersten Fr. 3'000'000, ein Viertel der Nettoeinnahmen über Fr. 3'000'000 bis Fr. 10'000'000 und ein Zehntel aller Nettoeinnahmen über Fr. 10'000'000.

³ Die Leitung der Forschungsgruppe erhält zur Verwendung für universitäre Aufgaben ein Drittel der Nettoeinnahmen. Über Auszahlungen von jährlich mehr als Fr. 333'333 beschliesst die Universitätsleitung. Hat die Leitung der Forschungsgruppe die UZH zum Zeitpunkt der Auszahlung verlassen, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung über die weitere Verwendung der Mittel. Bei Beträgen über Fr. 250'000 genehmigt die Universitätsleitung den Entscheid.

⁴ Den nach Abzug der Anteile gemäss Abs. 2 und 3 verbleibenden Rest der Nettoeinnahmen erhält die UZH.

⁵ Als Erfinderinnen und Erfinder gelten die in der Patentschrift aufgeführten Personen zu gleichen Teilen. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche

Vereinbarungen zur Aufteilung der persönlichen Anteile. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung.

⁶ Falls weitere Stellen an der Erfindung oder an deren Entwicklung beteiligt waren, kann die Universitätsleitung eine abweichende Verteilung der Einnahmen beschliessen.

Abtretung der Verwertungsrechte

§ 16 ¹ Wenn die UZH eine Erfindung nicht zur Patentierung anmeldet, eine bereits eingeleitete Patentanmeldung nicht weiterverfolgt oder ein bestehendes Patent nicht weiterführt, kann die Universitätsleitung auf Antrag die Rechte an der Erfindung an die Erfinderinnen und Erfinder abtreten.

² Für die Patentierung und Weiterentwicklung der Erfindung dürfen nach der Abtretung keine Ressourcen der UZH mehr eingesetzt werden.

³ Von den Einnahmen der Erfinderinnen oder der Erfinder aus der Verwertung des Patents nach Abzug der Patentierungskosten geht ein Viertel an die UZH.

3. Abschnitt: Weitere Arten von Geistigem Eigentum

Computer- und Multimediaprodukte

§ 17 ¹ Für Computerprogramme liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse und Verwertungsrechte bei der UZH. Die Urheberin oder der Urheber wird am Gewinn beteiligt.

² Für Multimediaprodukte, einschliesslich digitaler Lehrprodukte, deren Herstellung ganz oder teilweise mit Ressourcen der UZH erfolgt ist, sind die Verwendungsbefugnisse und Verwertungsrechte auf die UZH zu übertragen.

³ Von den Nettoeinnahmen aus der Verwertung von Computerprogrammen und Multimediaprodukten gehen die ersten Fr. 5'000 an die Leitung der Forschungsgruppe. Für die Verteilung der restlichen Einnahmen gilt § 15 analog.

⁴ Allfällige persönliche Anteile gehen an diejenige Person, welche das Produkt erstellt hat. Bei mehreren Beteiligten ist ihr jeweiliger effektiver Beitrag massgeblich. Die Leitung der Forschungsgruppe benennt die Erstellerinnen und Ersteller sowie deren effektiven Beitrag. Bei Uneinigkeit entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung.

Andere urheberrechtlich geschützte Werke

§ 18 ¹ Betragen die Nettoeinnahmen der Urheberin oder des Urhebers aus einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht mehr als Fr. 30'000, ist keine Abgabe an die UZH zu entrichten.

² Bei Nettoeinnahmen über Fr. 30'000 beläuft sich die Abgabe auf 10% des Fr. 30'000 übersteigenden Betrags.

³ Bei Inanspruchnahme von Personal und Infrastruktur der Universität im Rahmen der Erstellung oder Verwertung des Werks beläuft sich die Abgabe je nach Intensität der Inanspruchnahme auf 20-30% des Fr. 30'000 übersteigenden Betrags.

Nicht-patentiertes biologisches Material, Know-how und Marken

§ 19 ¹ Von den Nettoeinnahmen aus der Verwertung von nicht-patentiertem biologischem Material, Know-how und Marken gehen die ersten Fr. 5'000 an die Leitung der Forschungsgruppe.

² Von weiteren Nettoeinnahmen verbleibt ein Drittel der UZH und zwei Drittel gehen an die Leitung der Forschungsgruppe.

³ Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Prorektorin oder der Prorektor Forschung einzelne Forschende an den Einkünften beteiligen.

5. Beteiligungen

§ 20 ¹ Über Beteiligungen bis Fr. 500'000 an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und an Gesellschaften, beispielsweise im Rahmen einer Lizenzierung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Forschung mit der Direktorin oder dem Direktor Finanzen und Personal. Beteiligungen

² Die Beteiligung steht im Eigentum der UZH und wird auf deren Namen eingetragen.

³ Das Stimmrecht bei Beteiligungen wird durch die Prorektorin oder den Prorektor Forschung ausgeübt. Es kann delegiert werden.

⁴ Vertretungen der UZH nehmen nicht als Mitglieder im Verwaltungsrat der Gesellschaft Einsitz, an der die Beteiligung besteht. Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung.

§ 21 ¹ Der Entscheid über den Verkauf einer Beteiligung erfolgt durch das ursprünglich bewilligende Gremium. Die UZH ist nicht verpflichtet, Beteiligungen zum Zeitpunkt ihrer maximalen Bewertung zu verkaufen. Sie haftet nicht für entgangenen Gewinn. Verkauf von Beteiligungen

² Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Beteiligungen, die der UZH im Zusammenhang mit der Verwertung von geistigem Eigentum eingeräumt wurden, werden gemäss § 15, § 17 Abs. 3 und § 18 verteilt. In anderen Fällen entscheidet die Universitätsleitung.

6. Schlussbestimmungen

§ 22 ¹ Die Universitätsleitung regelt weitere Einzelheiten zum Vollzug des universitären Finanzrechts im Finanzhandbuch der Universität Zürich. Finanzhandbuch und Spesenreglement

² Sie erlässt ein Reglement über die Spesenvergütung.

§ 23 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Universitätsrat am 01. Juni 2021 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor
M. Schaepman

Die Generalsekretärin
R. Stöckli